

DIENSTORDNUNG

im Sinne des § 59 (4) HKG,
BGBl. Nr. 182/46 i. d. g. F.

für die Angestellten der Kammern der gewerblichen Wirtschaft

beschlossen in der Sitzung des Kammertages der Bundeskammer
der gewerblichen Wirtschaft am 2. 12. 1991,
genehmigt vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
mit Erlaß vom 23. Dezember 1991,
Zahl 38.502/1-III/10/91.

Dienstordnung

1970

1970

1970

1970

1970

1970

1970

INHALT

A – Dienstrecht	6
Anstellungserfordernisse	6
Dienstplichten	7
Aus dem Dienstverhältnis entspringende Rechte	9
B – Gehaltsrecht	11
Gehälter, Grundgehaltsschema	11
Zulagen	13
Einreihung der Angestellten	13
Zeitvorrückung, Höherreihung	13
Fälligkeit der Bezüge	14
Sonderzahlungen	14
Krankenentgelt	14
Gehaltsvorschuß	15
Sterbequartal	15
Überstundenentlohnung, Zeitausgleich	16
Sondervergütungen, Zulagen	16
Aushilfen	17
Sachbezüge	18
Bezüge bei Auslandsverwendung	18
Soziale Zuwendungen	18
C – Diätenrecht	19
D – Pensionsrecht	24
Pensionszuschuß für Angestellte	24
Pensionszuschuß für Ehepartner	27
Pensionszuschuß für Waisen	29
Gemeinsame Bestimmungen	30

ARTIKEL I

- (1) Als Dienstgeber der Angestellten der Kammern der gewerblichen Wirtschaft (Handelskammerorganisation) gilt gemäß § 59 HKG die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft.
Sämtliche Beschlüsse das Personal betreffend werden von dem bei der Bundeskammer gebildeten Bundespersonalausschuß gefaßt, dem die Mitglieder des Präsidiums der Bundeskammer sowie die Präsidenten der Landeskammern angehören. Beschlüsse betreffend jene Angestellte, die im Bereich einer Landeskammer verwendet werden, können nur im Einvernehmen mit dem Präsidium der jeweiligen Kammer gefaßt werden. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.
- (2) Die Dienstverhältnisse der Angestellten der Kammern der gewerblichen Wirtschaft werden durch die Dienstordnung geregelt, bestehend aus
 - A – Dienstrecht
 - B – Gehaltsrecht
 - C – Diätenrecht
 - D – Pensionsrecht.Soweit diese Bestimmungen keine oder keine günstigeren Regelungen enthalten, gelten das Angestelltengesetz und die sonstigen einschlägigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen.
- (3) Die Dienstordnung findet Anwendung auf sämtliche Angestellte der Kammern, soweit nicht in begründeten Fällen Sonderdienstverträge abgeschlossen werden. Auf jeden Fall sind Angestellte der Berufsschulinternate von der Anwendung der Dienstordnung ausgenommen.

A – DIENSTRECHT

I. Anstellungserfordernisse

§ 1

- (1) Für die Anstellung in den Dienst der Kammern der gewerblichen Wirtschaft sind erforderlich:
 - a) die österreichische Staatsbürgerschaft
 - b) Unbescholtenheit
 - c) die zur Dienstleistung erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse
 - d) ausreichende Gesundheit, bescheinigt durch ein ärztliches Attest.
- (2) Die Angestellten werden in die Verwendungsgruppen A, B, C und D eingereiht. Für diese Verwendungsgruppen gelten folgende besondere Anstellungserfordernisse:
 - für die Verwendungsgruppe A:
 - die erfolgreiche Absolvierung einer Universität oder Hochschule;
 - für die Verwendungsgruppe B:
 - die erfolgreiche Absolvierung (Reifeprüfung) einer AHS bzw. Berufsbildenden Höheren Schule, die Ablegung einer Meister- bzw. Konzessionsprüfung, einer Fachakademie oder eine gleichwertige abgeschlossene Ausbildung für die konkrete Verwendung;
 - für die Verwendungsgruppe C:
 - die erfolgreiche Absolvierung einer Handelsschule bzw. der Unterstufe einer Höheren Schule, die erfolgreiche Absolvierung einer Lehrabschlussprüfung, insbesondere als Büro-, Industrie- oder Speditionskaufmann, oder eine der konkreten Verwendung entsprechende andere Fachausbildung;
 - für die Verwendungsgruppe D:
 - die für die jeweiligen Aufgaben notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten.
- (3) Die Erfüllung der besonderen Anstellungserfordernisse begründet keinen Anspruch auf Einreihung in eine bestimmte Verwendungsgruppe.
- (4) Die Angestellten der Verwendungsgruppe A bis C haben eine Fachprüfung vor einer Kommission mit Erfolg abzulegen. Die Ablegung der jeweiligen Dienstprüfung ist dem Angestellten bereits vor Einreihung in die betreffende Verwendungsgruppe zu ermöglichen. Ein Rechtsanspruch auf eine entsprechende Dienstverwendung bzw. Einstufung entsteht dadurch nicht. Der Prüfungskommission ist ein Vertreter des Betriebsrates beizuziehen. Näheres bestimmt die vom Bundespersonalausschuß zu erlassende Prüfungsordnung.

- (5) Mit Ausnahme der österreichischen Staatsbürgerschaft kann der Bundespersonalausschuß von den in den vorstehenden Absätzen angeführten Erfordernissen in besonderen Ausnahmefällen eine Nachsicht gewähren.

§ 2

Die Festlegung der Zahl der Dienstposten einer Kammer in den einzelnen Verwendungsgruppen (Dienstpostenplan) erfolgt durch den Bundespersonalausschuß auf Antrag des jeweiligen Präsidiums.

§ 3

Die Aufnahme von Angestellten erfolgt durch die jeweilige Kammer gegen nachträgliche Kenntnisnahme durch den Bundespersonalausschuß. Bei Aufnahme in ein befristetes Dienstverhältnis ist ein Exemplar der Dienstordnung zur Information auszufolgen. Bei Übernahme in ein der Dienstordnung unterliegendes Dienstverhältnis ist die Anwendung der Dienstordnung und die Einstufung in das Gehaltsschema zu vereinbaren.

§ 4

Jeder Angestellte hat bei seinem Dienstantritt ein schriftliches Dienstgelöbnis im Sinne des § 59 HKG zu leisten.

II. Dienstpflichten

§ 5

- (1) Sämtliche im Bereich der Handelskammerorganisation beschäftigten Angestellten unterstehen in dienstrechtlicher Hinsicht ausschließlich dem Präsidenten der jeweiligen Kammer. Die Dienstzuteilung und die Aufgabenzuweisung erfolgt durch den Direktor (Generalsekretär). Innerhalb eines Geschäftsbereiches hat der Vorgesetzte das Weisungsrecht.
- (2) Die Verpflichtung, vom Obmann der Körperschaft, bei der ein Angestellter verwendet wird, fachliche Weisungen entgegenzunehmen und zu erfüllen sowie insbesondere Beschlüsse von Organen dieser Körperschaft zu erfüllen, bleibt unberührt.
- (3) Über Verlangen des Angestellten sind Weisungen schriftlich zu erteilen.

§ 6

Die Angestellten sind verpflichtet, sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben dem Charakter der Kammer als Interessenvertretung und mitgliederorientierter Dienstleistungsbetrieb entsprechend zu verhalten.

§ 7

- (1) Jeder Angestellte ist im gesetzlich zulässigen Rahmen auf Verlangen zur Mehrarbeit bzw. zur Leistung von Überstunden verpflichtet.
- (2) Dienstverhinderungen sind unverzüglich dem unmittelbaren Vorgesetzten anzuzeigen. Im Falle der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ist bei einer drei Kalendertage übersteigenden Dauer eine ärztliche Bestätigung beizubringen.

§ 8

Der Kammer, bei der der Angestellte verwendet wird, bleibt die jederzeitige Versetzung auf einen anderen, seinen Fähigkeiten angemessenen Dienstposten vorbehalten. Wenn es besondere Umstände erfordern, ist jeder Angestellte verpflichtet, vorübergehend neben oder anstelle der Erfüllung seiner gewöhnlichen Verpflichtungen andere seiner Dienststellung und Vorbildung entsprechende zumutbare Leistungen zu erbringen.

§ 9

Die Angestellten sind zur Verschwiegenheit im Sinne des § 66 (1) HKG verpflichtet.

Von dieser Verpflichtung hat der Präsident auf Verlangen eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde zu entbinden, wenn dies im Interesse der Rechtspflege oder im sonstigen öffentlichen Interesse liegt.

§ 10

Jeder Angestellte hat bei der Ausübung des Dienstes uneigennützig und unparteiisch vorzugehen und darf sich für seine Dienstleistung weder ein Geschenk noch einen sonstigen Vorteil zuwenden oder zusichern lassen.

§ 11

- (1) Nebenbeschäftigungen außerhalb des Dienstes sind nur insofern gestattet, als sie dienstliche Verpflichtungen und Interessen nicht beeinträchtigen.
- (2) Die beabsichtigte Übernahme einer Nebenbeschäftigung ist dem Präsidenten mitzuteilen, welchem das Recht zusteht, die Nebenbeschäftigung innerhalb von vier Wochen nach Anhörung des Betriebsrates zu untersagen, wenn sie einer der im vorhergehenden Absatz angeführten Voraussetzungen nicht entspricht.
- (3) Gelangen nachträglich Umstände zur Kenntnis, aus denen hervorgeht, daß die Nebenbeschäftigung mit der Stellung des Angestellten nicht vereinbar ist, so hat der Präsident die Nebenbeschäftigung nach Anhörung des Betriebsrates unter Setzung einer angemessenen Frist zu untersagen.

§ 12

Dienstvorgesetzte sind verpflichtet, die Leistungen und das Verhalten der ihnen zugeteilten Mitarbeiter nach kammereinheitlichen Beurteilungsgrundsätzen vor Ablauf jedes befristeten Dienstverhältnisses bzw. vor Übernahme in das unbefristete Dienstverhältnis, danach bis zur Vollendung des 15. Dienstjahres jährlich und ab diesem Zeitpunkt mindestens alle zwei Jahre zu beurteilen. Die Beurteilungsgrundsätze werden vom Bundespersonalausschuß nach Anhörung des Zentralbetriebsrates festgelegt. Das Ergebnis dieser Beurteilungen ist dem Mitarbeiter zur Kenntnis zu bringen und mit diesem zu besprechen. Bei Beurteilungen ab dem 10. Dienstjahr, die für den Erhalt einer Leistungszusage gemäß § 2 Pensionsrecht entscheidend sind, steht dem Angestellten im Falle einer negativen Gesamtbeurteilung ein Einspruchsrecht an den Präsidenten zu. Dieser entscheidet nach Anhörung des Betroffenen, des Dienstvorgesetzten und des Betriebsrates endgültig.

§ 13

Jeder Angestellte hat der mit dem Personalwesen betrauten Stelle die notwendigen Daten und deren Änderungen bekanntzugeben und die erforderlichen Belege beizubringen.

III. Aus dem Dienstverhältnis entspringende Rechte

§ 14

- (1) Der Urlaubsanspruch richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Der Präsident ist berechtigt, auf Antrag des Direktors (Generalsekretärs) über das Mindestmaß hinausgehende Urlaube zu gewähren.
- (3) Über begründetes Ansuchen kann einem Angestellten vom Bundespersonalausschuß über Antrag des Präsidiums ein Urlaub gegen Karenz aller Bezüge bis zu einem Höchstausmaß von zwei Jahren bewilligt werden. Besteht ein Interesse der Handelskammer an einer Verlängerung des Karenzurlaubes, kann eine Überschreitung dieses Höchstausmaßes bewilligt werden. Durch eine derartige Beurlaubung wird der Lauf der Dienstzeit, insbesondere hinsichtlich der für einen Pensionszuschuß anrechenbaren Zeit, mit Ausnahme des Falles nach § 5 Pensionsrecht, gehemmt und die Zeitvorrückung ausgeschlossen.

§ 15

- (1) Hinsichtlich der Auflösung des Dienstverhältnisses gelten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.

- (2) Für die Arbeitgeberkündigung gilt, daß sie unter vorheriger Einhaltung der jeweiligen gesetzlichen Kündigungsfrist zum 15. oder Letzten eines Kalendermonates ausgesprochen werden kann.
- (3) Die Beendigung des Dienstverhältnisses seitens des Dienstgebers erfolgt durch die jeweilige Kammer gegen nachträgliche Kenntnisnahme durch den Bundespersonalausschuß.

§ 16

Wird ein Angestellter in den Nationalrat oder Bundesrat, in einen Landtag oder in einen Vertretungskörper der Gemeinde seines Wohnortes gewählt oder wird er in die Bundesregierung oder eine Landesregierung berufen, so wird ihm die zur Ausübung seines Mandates notwendige Dienstbefreiung gewährt.

Hinsichtlich einer Kürzung der Kammerbezüge sind unter Bedachtnahme auf das Ausmaß der Dienstbefreiung, die Umstände des Einzelfalles und die gesetzlichen Bestimmungen angemessene Sondervereinbarungen zu treffen.

B – GEHALTSRECHT

§ 1

Gehälter, Grundgehaltsschema

- (1) Der Generalsekretär (Stellvertreter) bezieht ein Einzelgrundgehalt, das über Vorschlag des Präsidiums der Bundeskammer der Bundespersonalausschuß festsetzt.
- (2) Das monatliche Grundgehalt der Angestellten ist nach folgendem Gehaltsschema festzusetzen:

Gehaltsgruppe	Gehaltsstufe	Grundgehalt
I		Grundgehalt gem. Abs. 1
II	a	S 2.000,-
	b	S 1.900,-
	c	S 1.800,-
	d	S 1.700,-
	e	S 1.600,-
	f	S 1.500,-
	g	S 1.400,-
III	a	S 1.600,-
	b	S 1.500,-
	c	S 1.400,-
	d	S 1.300,-
	e	S 1.200,-
	f	S 1.100,-
	g	S 1.000,-
IV	a	S 1.400,-
	b	S 1.300,-
	c	S 1.200,-
	d	S 1.100,-
	e	S 1.000,-
	f	S 900,-
	g	S 800,-
	h	S 700,-

Gehaltsgruppe	Gehaltsstufe	Grundgehalt
V	a	S 750,-
	b	S 700,-
	c	S 650,-
	d	S 600,-
	e	S 550,-
	f	S 500,-
	g	S 450,-
VI	a	S 650,-
	b	S 600,-
	c	S 550,-
	d	S 500,-
	e	S 450,-
	f	S 400,-
	g	S 350,-
VII	a	S 450,-
	b	S 425,-
	c	S 400,-
	d	S 375,-
	e	S 350,-
	f	S 325,-
	g	S 300,-
VIII	a	S 300,-
	b	S 275,-
	c	S 250,-
	d	S 225,-
	e	S 200,-

- (3) Es kann vereinbart werden, daß mit dem Monatsgehalt allenfalls zu leistende Überstunden abgegolten sind.
- (4) Doppelbezüge bei Verwendung auf mehreren Dienstposten sind unzulässig.
- (5) Der Bundespersonalausschuß kann beschließen, daß zur Anpassung an geänderte Verhältnisse zu den Monatsgehältern der Absätze 1 und 2 generelle Zuschläge (Teuerungszulagen) gewährt werden.

§ 2

Zulagen

- (1) In den Gehaltsgruppen I bis III kann neben dem Monatsgehalt bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen vom Bundespersonalausschuß eine besondere, für die Bemessung des Pensionszuschusses anrechenbare Funktionszulage bis zu 25 Prozent des für die Grundgehaltsstufe festgesetzten Monatsgehaltes zuerkannt werden.
- (2) Bei einer nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässigen Verlängerung der Normalarbeitszeit kann eine Mehrleistungszulage vom Präsidium der betreffenden Kammer nach den Richtlinien des Bundespersonalausschusses bewilligt werden, falls die Verlängerung der Normalarbeitszeit nicht bereits bei der Gehaltsbemessung berücksichtigt wurde.

§ 3

Einreihung der Angestellten

- (1) Die Einreihung neu eintretender Angestellter erfolgt in einer ihrer Verwendung entsprechenden Gehaltsgruppe, wobei auf besondere Qualifikation bzw. Erfahrung (Vordienstzeiten) Rücksicht zu nehmen ist.
- (2) Die Einreihung kann erfolgen:

in der Verwendungsgruppe	Gehaltsgruppe	bis	Gehaltsgruppe
A	V		I
B	VII		III
C	VIII		V
D	VIII		VI

§ 4

Zeitvorrückung und Höherreihung

- (1) Innerhalb der einzelnen Gehaltsstufen fallen für den Angestellten nach Ablauf von zwei Jahren Biennien zu 5 Prozent des für die Gehaltsstufe festgesetzten Grundgehaltes an, wobei in jeder Gehaltsstufe höchstens acht Biennien erreicht werden können.

- (2) Bei Vorliegen besonders guter Leistungen kann auf Antrag des Präsidiums der betreffenden Kammer der Bundespersonalausschuß eine außerordentliche Biennalvorrückung, eine Um- oder Höherreihung in eine andere Gehaltsstufe oder Gehaltsgruppe vornehmen.

§ 5

Fälligkeit der Bezüge

- (1) Die Bezüge der Angestellten werden am Ersten jedes Monats oder, wenn der Monatserste auf einen Sonn- oder gesetzlichen Feiertag fällt, am vorhergehenden bankoffenen Tag im vorhinein fällig.
- (2) Bei der Zeitvorrückung ist das Biennium mit dem ersten Tag des Monats fällig, der auf die Vollendung der zweijährigen Frist folgt.

§ 6

Sonderzahlungen

- (1) Außer den Monatsbezügen gebührt dem Angestellten für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von 50 Prozent des Monatsgehaltes, der ihm für den Monat der Auszahlung zusteht. Die für das erste Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung ist am 1. März, die für das zweite Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung ist am 1. Juni, die für das dritte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung ist am 1. September und die für das vierte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung ist am 1. Dezember auszuführen. Sind diese Tage keine Werktage, so ist die Sonderzahlung am vorhergehenden bankoffenen Tag auszuführen.
- (2) Der während des Jahres eingetretene oder ausscheidende Angestellte erhält den aliquoten Teil der vierteljährlichen Sonderzahlung.

§ 7

Krankenentgelt

Angestellte haben im Falle der Erkrankung Anspruch auf Fortbezug des Entgeltes nach den Bestimmungen des Angestelltengesetzes. Für die Dauer eines halben Jahres ab Dienstunfähigkeit infolge Erkrankung, längstens aber für

die Dauer des Dienstverhältnisses, gebührt ihnen ein Zuschuß zum Krankengeld im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen den Barbezügen aus der Sozialversicherung und ihren Nettodienstbezügen, höchstens jedoch bis zu 49,9 Prozent ihrer vollen Geld- und Sachbezüge vor dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit.

§ 8

Gehaltsvorschuß

- (1) Den Angestellten können unverzinsliche Gehaltsvorschüsse, wenn die Notwendigkeit einer augenblicklichen Hilfe festgestellt ist, über schriftliches, begründetes Ansuchen durch das zuständige Kammerpräsidium bewilligt werden.
- (2) Gehaltsvorschüsse sind in keinem höheren Betrag als in einem Viertel der Jahresbezüge zu erteilen. In dieses Viertel der Jahresbezüge sind jedoch auch die bereits vorgemerkten Verbotsraten infolge freiwilliger Gehaltsabtretungen, Gehaltsverpfändungen oder infolge gerichtlicher Zahlungsverbote einzurechnen.
- (3) Die Rückzahlung der Vorschüsse hat durch Abzüge von den Monatsbezügen in gleichen Raten längstens innerhalb von 24 Monaten, in berücksichtigungswürdigen Einzelfällen innerhalb von 36 Monaten, vom Tage der Vorschußgewährung an zu erfolgen.
- (4) Zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses sind aushaftende Vorschußbeträge fällig. Die Vorschüsse sind aus allen Bezügen der Angestellten oder aus deren Vermögen, bei Todesfällen aber niemals aus den Pensionszuschüssen und sonstigen Ansprüchen ihrer Witwen bzw. Witwer und Waisen herinzubringen.

§ 9

Sterbequartal

Wenn ein Angestellter stirbt, so wird den gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der Erblasser gesetzlich verpflichtet war, ein Beitrag zur Bestreitung der Krankheits- und Bestattungskosten (Sterbequartal) im Betrag des dreifachen letzten Monatsbezuges gewährt. Gebührt eine gesetzliche Abfertigung, so ist diese auf das Sterbequartal anzurechnen. Sind gesetzliche Erben, zu deren Erhaltung der Erblasser gesetzlich verpflichtet ist, nicht vorhanden, so ist das Sterbequartal bis zur Höhe der belegt nachzuweisenden Bestattungskosten,

abzüglich etwaiger Leistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung, begrenzt jedoch bis zum Betrag des dreifachen letzten Monatsbezuges an denjenigen auszuzahlen, welcher die Bestattungskosten beglichen hat.

§ 10

Überstundenentlohnung, Zeitausgleich

- (1) Wenn die Angestellten zur Dienstleistung außerhalb der täglichen bzw. wöchentlichen Normalarbeitszeit herangezogen werden, so erfolgt die Abgeltung von Überstunden, sofern nicht eine Vereinbarung gemäß § 1 Abs. 3 getroffen wurde, entweder durch Verrechnung der einzelnen aufgezeichneten Überstunden oder auf Grund einer Vereinbarung durch Überstundenpauschale oder auf Grund einer Vereinbarung bzw. auf Verlangen des Angestellten, soweit es die Betriebsverhältnisse zulassen, durch Zeitausgleich.
- (2) Der Zuschlag beträgt 50 Prozent des Stundensatzes, an Sonntagen sowie für Überstunden in der Nacht (das ist die Zeit von 22 bis 6 Uhr) 100 Prozent des Stundensatzes. Der Stundensatz beträgt ein Hundertsiebzigstel des Bruttomonatsgehaltes.
- (3) Für die Arbeit an einem gesetzlichen Feiertag gebührt neben dem ungekürzten Monatsentgelt für jede geleistete Arbeitsstunde ein Hundertsiebzigstel des Monatsgehaltes. Übersteigt die an einem gesetzlichen Feiertag geleistete Arbeit die für den betreffenden Wochentag festgesetzte Normalarbeitszeit, so gebührt für diese Überstunde ein Zuschlag von 100 Prozent.
- (4) Der Zeitausgleich erfolgt durch eine der Überstundenentlohnung entsprechende Gewährung von Freizeit.
- (5) Die geleisteten Überstunden sind monatlich abzurechnen und zu vergüten, soweit sie nicht durch Freizeit abgegolten werden. Der Anspruch auf Vergütung oder Freizeit für jeweils in einem Monat geleistete Überstunden erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten nach dem Letzten des Monats der Leistung schriftlich geltend gemacht wird.

§ 11

Sondervergütungen und Zulagen

- (1) Für größere in sich abgeschlossene Arbeiten (Projekte) oder Leistungen, die eine besondere Anerkennung verdienen oder einen über das Normalmaß hinausgehenden Arbeitseinsatz erfordern, für herausragende Eigeninitiativen oder besondere innovatorische Leistungen können vom Präsi-

dium der jeweiligen Kammer angemessene Sondervergütungen bewilligt werden. Sondervergütungen sollen in der Regel zwei Monatsgehälter nicht übersteigen.

- (2) Auf die Dauer der ausschließlichen oder doch überwiegenden Dienstverwendung an Datenverarbeitungsanlagen kann Angestellten vom Präsidium der Kammer eine Maschinenzulage gewährt werden. Es finden weder die Bestimmungen des § 6 über die Sonderzahlungen Anwendung, noch ist die Maschinenzulage für die Bemessung des Pensionszuschusses heranzuziehen. Das Höchstausmaß der für die einzelnen Verwendungen in Betracht kommenden Maschinenzulage wird vom Bundespersonalaus-schuß bestimmt.
- (3) Angestellten, die ihre Arbeit überwiegend unter Umständen verrichten, die in erheblichem Maße eine Verschmutzung des Arbeitnehmers und seiner Kleidung zwangsläufig bewirken, können für die Dauer dieser Arbeit monatliche Schmutzzulagen von maximal 10 Prozent des Bruttogehaltes gewährt werden. Es finden weder die Bestimmungen des § 6 über die Sonderzahlungen Anwendung, noch ist die Schmutzzulage für die Bemessung des Pensionszuschusses heranzuziehen.
- (4) Angestellten gebühren nachstehende Jubiläumsgelder:
bei ununterbrochener 25jähriger und 30jähriger Kammerdienstzeit ein Bruttomonatsgehalt,
bei ununterbrochener 35jähriger Kammerdienstzeit zwei Bruttomonatsgehälter.
Eine Jubiläumsgabe im Ausmaß von zwei Bruttomonatsgehältern gebührt, wenn der Angestellte nach mindestens 30jähriger ununterbrochener Kammerdienstzeit, aber vor Vollendung des 35. Dienstjahres in den Ruhestand tritt, unter folgenden Voraussetzungen:
 - a) bei Erreichung der Altersgrenze (65. Lebensjahr bei Männern, 60. Lebensjahr bei Frauen),
 - b) vor Erreichung obgenannter Altersgrenze bei Zuerkennung einer Berufsunfähigkeitspension oder aus Krankheitsgründen bei Vorliegen einer fachärztlichen Bestätigung.

§ 12

Aushilfen

In Krankheits-, Unglücks- oder sonstigen berücksichtigungswürdigen Fällen, aus denen Angestellten unvorhergesehene, nicht von Versicherungen zu ersetzende Ausgaben erwachsen, welche im Verhältnis zu ihrem Einkommen eine besondere Belastung darstellen, können Aushilfen gewährt werden, deren Ausmaß entsprechend der Berücksichtigungswürdigkeit des einzelnen

Falles vom Kammerpräsidium festgesetzt werden kann und in der Regel einen Monatsgehalt nicht übersteigen soll. Das in besonderen Ausnahmefällen zulässige Höchstmaß beträgt zwei Monatsgehälter.

§ 13

Sachbezüge

- (1) Angestellte im Chauffeur-, Portier- und Hilfsdienst erhalten nach den vom Bundespersonalausschuß zu bestimmenden Richtlinien Dienstkleidung.
- (2) Für Dienstwohnungen und sonstige Sachbezüge können Pauschalbeträge vom Monatsbezug in Abzug gebracht werden.

§ 14

Bezüge bei Auslandsverwendung

Bei Versetzung in das Ausland gebührt zum fortlaufenden systemisierten Monatsbezug inklusive Sonderzahlungen oder zum vereinbarten Monatsbezug eine Kaufkraftausgleichszulage (14mal jährlich), zum fortlaufenden systemisierten oder zum vereinbarten Monatsbezug eine Auslandsverwendungszulage (12mal jährlich); weiters gebühren Reisekosten-, Wohnkosten- und Erziehungskostenersätze.

Diese Beträge werden vom Präsidium der Bundeskammer unter Beachtung der für die im Ausland verwendeten Bundesbeamten geltenden Bestimmungen generell festgelegt.

§ 15

Soziale Zuwendungen

Die Präsidien der Kammer sind zur Gewährung von freiwilligen sozialen Zuwendungen (wie Zusatzkrankenversicherung, Betriebsküche u. dgl.) ermächtigt.

TEIL C: DIÄTENRECHT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Anspruch

- (1) Alle Angestellten haben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anspruch auf Vergütung des Aufwandes, der ihnen durch die dienstliche Verwendung außerhalb ihres ständigen Dienstortes erwächst (Fahrkosten, Tages- und Nächtigungsgebühren, sonstige Dienstreisespesen).
- (2) Bei dienstlicher Verwendung innerhalb der Gemeinde des Dienstortes (Dienstgänge) besteht ein Anspruch auf Ersatz von Fahrtauslagen sowie sonstiger bei der Erledigung des dienstlichen Auftrages notwendiger Auslagen.
- (3) Den Angestellten können auf die zu erwartenden Auslagen Vorschüsse gewährt werden.

§ 2

Pauschalierung der Aufwandsvergütung

Vergütungen der bei dienstlicher Verwendung innerhalb der Gemeinde des Dienstortes entstehenden Kosten (Fahrtspesen oder sonstige bei der Erledigung des dienstlichen Auftrages erwachsende Auslagen) können durch Pauschalbeträge (Dienstauslagenpauschale) erfolgen, die das Präsidium der betreffenden Kammer bis zu einem bestimmten monatlichen Höchstbetrag zuerkennt.

§ 3

Auftragserteilung

- (1) Wenn ein Angestellter nicht schon durch seine Dienstzuweisung zu dienstlichen Verwendungen außerhalb seines ständigen Dienstortes berufen ist, ist die Ausführung einer Dienstreise an den schriftlichen Auftrag des Direktors (Generalsekretärs/-Stellvertreters) gebunden. Eine Delegation an nachgeordnete Dienststellenleiter ist möglich.
- (2) Auslandsdienstreisen bedürfen der Genehmigung des Präsidenten und des Generalsekretärs/Direktors der betreffenden Kammer. Eine Delegation an den Direktor (Generalsekretär/-Stellvertreter) gegen nachträgliche Kenntnisnahme durch den Präsidenten ist möglich.

II. Tages- und Nächtigungsgebühren

§ 4

- (1) Bei dienstlichen Verwendungen im Inland außerhalb der Gemeinde des Dienstortes (Dienstreisen) werden als Ersatz der Mehrauslagen Tages- und Nächtigungsgebühren gewährt. Der Bundespersonalausschuß legt diese Gebühren sowie den Höchstbetrag für den Ersatz von Nächtigungskosten gegen Vorlage einer saldierten Rechnung unter Bedachtnahme auf die Kosten einer angemessenen Unterkunft und Verpflegung fest; Überschreitungen dieses Höchstbetrages können in Ausnahmefällen nach Maßgabe der Dienstreisevorschriften anerkannt werden.
- (2) Bis zur vollendeten dritten Stunde wird keine Tagesgebühr gewährt. Dauert eine Dienstreise länger als drei Stunden, so gebührt für jede angefangene Stunde ein Zwölftel der Tagesgebühr. Diese Regelung gilt auch für Restzeiten bei Dienstreisen, welche über 24 Stunden oder ein Vielfaches von 24 Stunden hinausgehen.
- (3) Bei Auslandsdienstreisen richtet sich die Höhe der Tages- und Nächtigungsgebühren nach der Verordnung der Bundesregierung über die Festsetzung der Reisezulagen für Dienstverrichtungen im Ausland, BGBl. Nr. 244/1974, in der jeweils geltenden Fassung. Dabei stehen die der Gebührenstufe 5 entsprechenden Tages- und Nächtigungssätze zu.
- (4) Bei Nachtfahrten steht keine Nächtigungsgebühr zu, wenn die Kosten für einen Schlafwagenplatz in einem öffentlichen Verkehrsmittel ersetzt werden oder im Fahrpreis enthalten sind.

III. Transportmittel

§ 5

Grundsatzbestimmung

Das Diätenrecht fußt auf dem Grundsatz, daß Dienstreisen im In- und Ausland mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen sind. Für die Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges gelten die Bestimmungen des § 7.

§ 6

Eisenbahn

- (1) Bei Dienstreisen mit der Eisenbahn besteht Anspruch auf die Benützung der 1. Wagenklasse.

- (2) Bei Dienstreisen, bei denen die Fahrzeit mit über sechs Stunden in die Nachtzeit (22 bis 6 Uhr) fällt, kann ohne besondere Genehmigung der Schlafwagen (Abteil zu zwei Plätzen) benützt werden.
- (3) Die Benützung der 1. Wagenklasse und des Schlafwagens ist durch Vorlage der Fahr- und Schlafwagenkarte nachzuweisen. Ohne diesen Nachweis gebührt den Angestellten die Vergütung der 2. Wagenklasse.
- (4) In den Dienstreisevorschriften ist festzulegen, welche Ermäßigungsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen sind.

§ 7

Eigenes Kraftfahrzeug

- (1) Wird im Dienstreiseauftrag bestätigt, daß die Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges im Interesse der Kammer liegt, gebührt das amtliche Kilometergeld gemäß der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Ohne die Voraussetzungen des Abs. 1 kann ein Kilometergeld, welches sich an die Kosten der 1. Bahnklasse anlehnt, gewährt werden.
- (3) Das Präsidium der Kammer kann an Stelle der Einzelvergütung für Fahrtspesen ein Kraftfahrzeugpauschale bis zu einem monatlichen Höchstbetrag gewähren.

§ 8

Flugzeug

Die Genehmigung von Flugreisen und die gegen Belegnachweis zu vergütende Flugklasse werden in den Dienstreisevorschriften geregelt.

§ 9

Sonstige Verkehrsmittel

Der Aufwand für die Benützung sonstiger öffentlicher Verkehrsmittel wird gegen Vorlage der Belege vergütet.

IV. Sonstige Dienstreisespesen

§ 10

Alle im Zusammenhang mit Dienstreisen erwachsenden Spesen, wie für Zubringer, Platzkarten, Telefon etc., werden nach Maßgabe der Dienstreisevorschriften gegen Beleg vergütet.

V. Rechnungslegung

§ 11

Dienstreiseabrechnungen sind grundsätzlich binnen vier Wochen ab Beendigung der Dienstreise vom Reisenden persönlich unterfertigt zur Liquidierung vorzulegen.

In den Dienstreisevorschriften der Kammern kann vorgesehen werden, daß die Dienstreiseabrechnungen vor Weiterleitung zur Liquidierung vom jeweiligen Dienstvorgesetzten zu vidieren sind.

VI. Fahrtkostenentschädigungen für Fahrten vom Wohnort zum Dienstort

§ 12

Jenen Angestellten, deren Wohnort außerhalb des Gemeindegebietes der Dienststelle liegt, kann auf Antrag gegen entsprechenden Nachweis eine Fahrtkostenvergütung bis zur Höhe der notwendigen monatlichen Fahrtkosten für ein Massenverkehrsmittel grundsätzlich zum billigsten Tarif gewährt werden, wenn diese Wegstrecke an den Arbeitstagen regelmäßig zurückgelegt wird. Die Kosten der Benützung städtischer Verkehrsmittel (Autobus, Straßenbahn, U-Bahn) werden nicht vergütet.

VII. Trennungsentschädigung und Übersiedlungskosten

§ 13

- (1) Wird ein Angestellter im Bereich der Kammer oder in den Bereich einer anderen Kammer versetzt oder zur Dienstleistung abgeordnet, so ist ihm eine Trennungsentschädigung zu gewähren. Diese beträgt für die ersten sechs Wochen 100 Prozent der zustehenden Tagesgebühren, nach Ablauf von sechs Wochen bis längstens auf die Dauer eines Jahres 50 Prozent der Tagesgebühren.
- (2) Die Trennungsentschädigung ist monatlich im vorhinein zu zahlen; sie gebührt 12mal jährlich.
- (3) Außer der Trennungsentschädigung haben die Angestellten Anspruch auf Ersatz der Übersiedlungskosten für den Fall ihrer aus dienstlichen Gründen angeordneten Versetzung oder einer Abordnung.

VIII. Dienstreisevorschriften

§ 14

Nähere bzw. ergänzende Regelungen beschließt der Vorstand der betreffenden Kammer.

D – PENSIONSRECHT

§ 1

Pensionszuschuß

Angestellte, die in das Gehaltsschema gemäß § 3 Gehaltsrecht eingereiht sind (in der Folge „Angestellte“), erwerben unter den nachfolgenden Voraussetzungen und Bedingungen einen Anspruch auf einen Pensionszuschuß:

- A) im Falle eines Anspruches auf die gesetzliche Alterspension gemäß § 253 ASVG oder aus einer anderen gesetzlichen Pensionsversicherung,
- B) im Falle der Inanspruchnahme einer Pension wegen dauernd geminderter Arbeitsfähigkeit,
- C) Ehepartner und Kinder von Angestellten erwerben einen solchen Anspruch bei Tod des Angestellten.

a) Pensionszuschuß für Angestellte

§ 2

Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Angestellte erhalten die Zusage auf einen monatlichen Pensionszuschuß zur gesetzlichen Pension, wenn sie mindestens 15 ununterbrochene Dienstjahre in der Handelskammerorganisation aufweisen und eine positive dienstliche Gesamtbeurteilung ab dem 10. Dienstjahr gemäß § 12 Dienstrecht vorliegt.
- (2) Ist eine rechtskräftig festgestellte dauernd geminderte Arbeitsfähigkeit oder der Tod die Folge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit, wird die für eine solche Zusage erforderliche Dienstzeit von 15 Jahren als vollendet angesehen, sofern das Dienstverhältnis mindestens zehn Jahre gedauert hat.
Bei einer im Interesse der Handelskammerorganisation außerhalb des Dienstverhältnisses entfalteten Tätigkeit kann das Kammerpräsidium in rücksichtswürdigen Einzelfällen die Anwendung der vorstehenden Bestimmung beschließen.
- (3) Eine Ausnahme vom Erfordernis der ununterbrochenen Dienstzeit bilden Unterbrechungen durch anderweitige Verwendungen im Interesse und mit Zustimmung der Handelskammerorganisation (z. B. Betriebspraxis) oder Unterbrechungen in Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes und damit verbundener Zeiten der Kindesbetreuung, sofern während

letzterer Unterbrechung kein Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstgeber bestanden hat.

- (4) Dem Angestellten ist mit Ablauf von 15 Dienstjahren mitzuteilen, ob die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.
- (5) Der Anspruch gemäß Abs. 1 oder 2 besteht nicht bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens. Ein bereits gewährter Leistungsanspruch erlischt mit Ende des Monats, in dem die Verurteilung in Rechtskraft erwächst.

§ 3

Berechnung des Pensionszuschusses

- (1) Die Ausgangsbasis für die Berechnung des Pensionszuschusses bilden 70 Prozent des letzten Bruttomonatsgehaltes, diese stellen 100 Prozent der Bemessungsgrundlage dar.
- (2) Die Bemessungsgrundlage beträgt nach 15 Dienstjahren 50 Prozent hiervon und erhöht sich für jedes weitere Dienstjahr in Verwendungsgruppe A um 2,77 Prozent, in Verwendungsgruppe B, C und D um 2,27 Prozent, wobei in allen Fällen die jährliche Erhöhung nur so lange eintritt, bis die volle Bemessungsgrundlage (Verwendungsgruppe A 33 Dienstjahre, Verwendungsgruppen B bis D 37 Dienstjahre) erreicht wird.
Bei der Berechnung findet der Prozentsatz jener Verwendungsgruppe Anwendung, in der sich der Angestellte zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses befunden hat.
Zeiten eines Karenzurlaubes im Sinne familienrechtlicher Vorschriften sowie Zeiten eines Karenzurlaubes nach § 14 Abs. 3 Dienstrecht aus privaten Gründen bleiben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage außer Ansatz.
Ergibt sich nach Zusammenrechnung der Dienstzeiten ein nicht volles Dienstjahr, so wird dieses als volles gerechnet.
- (3) Bei Teilzeitbeschäftigten werden die sich aus Absatz 2 ergebenden Prozentsätze der Bemessungsgrundlage im Ausmaß des Verhältnisses der Teilarbeitszeit zur Normalarbeitszeit im betreffenden Zeitraum angewendet, es sei denn, es liegt eine durchgehende gleichbleibende Teilzeitbeschäftigung vor.
- (4) Von dem sich aus Absatz 2 und 3 ergebenden Betrag ist die tatsächliche oder fiktive gesetzliche Pension des Angestellten bzw. ein Pensionsanspruch gegenüber Dritten für gemäß § 4 Abs. 2 angerechnete Vordienstzeiten zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses mit der Handelskammerorganisation in Abzug zu bringen. Die Differenz stellt den Pensionszuschuß dar.

- (5) Stichtag für die Berechnung ist der der Beendigung des Dienstverhältnisses folgende Monatserste.
- (6) Bei der Berechnung bleiben zugunsten des Angestellten folgende Bestandteile der gesetzlichen Pension außer Betracht: Hilflosen- und Kinderzuschüsse sowie jene Teile der Pension, die auf einen Einkauf von Versicherungszeiten oder eine freiwillige Höherversicherung jeweils durch den Angestellten allein zurückgehen.
- (7) Bei Beendigung des Dienstverhältnisses vor Eintritt des Leistungsfalles ist für die Berechnung des Unverfallbarkeitsbetrages § 7 Abs. 3 des Betriebspensionsgesetzes anzuwenden.
Bei Kündigung seitens des Angestellten wegen Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer wird die Leistung zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses berechnet und ab diesem Zeitpunkt gemäß § 16 Pensionsrecht valorisiert.

§ 4

Vordienstzeiten

- (1) Eine Anrechnung von Vordienstzeiten in die für die Bemessung des Pensionszuschusses anrechenbare Dienstzeit ist grundsätzlich nicht möglich.
- (2) Ausnahmen hievon sind ausschließlich anlässlich der Begründung eines Dienstverhältnisses mit der Handelskammerorganisation oder bei dessen Verlängerung auf unbestimmte Zeit möglich und nur für solche Vordienstzeiten zulässig, die eine besondere fachspezifische Qualifikation des Angestellten bewirkten.
- (3) Eine Anrechnung gemäß Abs. 2 tritt im Leistungsfall des § 1 lit. A erst in Kraft, wenn das Dienstverhältnis nach der in § 253 b ASVG genannten Altersgrenze endet.

§ 5

Zeiten anderweitiger Verwendung

Zeiten eines Karenzurlaubes gemäß § 14 Dienstrecht oder Zeiten einer Unterbrechung des Dienstverhältnisses zur Handelskammerorganisation werden bei der Bemessung des Pensionszuschusses berücksichtigt, wenn das Präsidium der betreffenden Kammer das Interesse der Handelskammer am Karenzurlaub bzw. an der Unterbrechung des Dienstverhältnisses feststellt.

§ 6

Anfall der Leistungen

- (1) Ein Pensionszuschuß fällt ab dem Ersten jenes Monats an, ab welchem ein Anspruch auf eine gesetzliche Alterspension gemäß § 253 ASVG oder aus einer anderen gesetzlichen Pensionsversicherung besteht.
- (2) Ein Pensionszuschuß auf Grund einer Berufsunfähigkeit fällt ab dem Ersten jenes Monats an, ab welchem eine Pension wegen dauernd geminderter Arbeitsfähigkeit nach dem ASVG oder einer anderen gesetzlichen Pensionsversicherung anfällt.
- (3) Gebührt eine Abfertigung, so fällt der Pensionszuschuß erst nach Ende des Abfertigungszeitraumes, das ist jener Zeitraum, der zeitmäßig der Anzahl der als gesetzliche oder vertragliche Abfertigung gebührenden Monatsentgelte entspricht, an.
- (4) Voraussetzung für den Anfall eines Pensionszuschusses nach Abs. 1 bis Abs. 3 ist die Beendigung des Dienstverhältnisses zur Handelskammerorganisation, wobei auch eine Kündigung seitens des Angestellten wegen Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer oder einer Pension wegen dauernd geminderter Arbeitsfähigkeit nach dem ASVG oder einer anderen gesetzlichen Pensionsversicherung die Unverfallbarkeit nicht berührt.
- (5) Der Pensionszuschuß gebührt 14mal jährlich.

§ 7

Unverfallbarkeit

Mit Erteilung der Leistungszusage gemäß § 2 Pensionsrecht werden bei Beendigung des Dienstverhältnisses die erworbenen Anwartschaften gemäß § 7 Abs. 1 Betriebspensionsgesetz unverfallbar, wenn das Dienstverhältnis nicht durch Kündigung seitens des Angestellten, durch Entlassung aus Verschulden des Angestellten oder unbegründeten Austritt endet.

b) Pensionszuschuß für den Ehepartner

§ 8

Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Anspruch auf einen Pensionszuschuß hat der Ehepartner nach einem verstorbenen Angestellten, wenn im Zeitpunkt des Todes des Angestellten die Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 2 erfüllt waren.

- (2) Der Anspruch gemäß Abs. 1 besteht nicht, wenn
1. der Verstorbene zum Zeitpunkt der Eheschließung das gesetzliche Pensionsalter gemäß § 253 ASVG bereits vollendet hatte oder bereits im Ruhestand war und die Ehe noch nicht fünf Jahre bestanden hat,
 2. der überlebende Ehepartner zum Zeitpunkt des Todes des Angestellten das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, außer die Ehe hat bereits zehn Jahre bestanden oder nach dem Verstorbenen wenigstens ein in der Betreuung des überlebenden Ehepartners stehendes Kind unter 18 Jahren hinterblieben ist oder der Überlebende in der Erwerbsfähigkeit um mehr als 50 Prozent eingeschränkt ist und dieser Umstand durch ein amtsärztliches Zeugnis bestätigt wird,
 3. der überlebende Ehepartner wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wird.
- (3) Wenn der überlebende Ehepartner auf Grund einer eigenen Dienstleistung in der Handelskammerorganisation einen Anspruch auf einen Pensionszuschuß hat, so steht ihm nur ein Pensionszuschuß, und zwar der höhere, zu.
- (4) Dem schriftlichen Antrag auf Zuerkennung des Pensionszuschusses ist die Geburts- oder Taufurkunde des überlebenden Ehepartners, die Heiratsurkunde und die Sterbeurkunde des Angestellten beizuschließen. Die aufrechte Ehe im Zeitpunkt des Ablebens des Ehepartners ist der Kammer gegenüber schriftlich zu bestätigen.

§ 9

Ausmaß des Pensionszuschusses des Ehepartners

- (1) Der Pensionszuschuß für den überlebenden Ehepartner beträgt den im Abs. 2 genannten Prozentsatz des Pensionszuschusses, der dem verstorbenen Angestellten zum Zeitpunkt seines Ablebens gebührt hat oder gebührt hätte.
- (2) Die Höhe dieses Prozentsatzes richtet sich nach den jeweiligen Bestimmungen des ASVG über die Witwen- bzw. Witwerpension.

§ 10

Anfall der Leistungen

- (1) Der Pensionszuschuß für den überlebenden Ehepartner fällt mit dem auf den Tod des Angestellten folgenden Monatsersten an und gebührt bis zu dessen Lebensende.
- (2) Gebührt eine Abfertigung, so fällt der Pensionszuschuß erst nach Ende des Abfertigungszeitraumes, d. i. jener Zeitraum, der zeitmäßig der Anzahl der als gesetzliche oder vertragliche Abfertigung gebührende Monatsentgelte entspricht, an.
- (3) Die Bestimmung des § 6 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

§ 11

Wegfall des Leistungsanspruches

- (1) Der Anspruch auf den Pensionszuschuß erlischt im Falle der Wiederverehelichung mit dem Ende des Monats, in dem die Wiederverehelichung erfolgt.
- (2) Der Anspruch des überlebenden Ehepartners auf den Pensionszuschuß erlischt im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens mit Ende des Monats, in dem die Verurteilung in Rechtskraft erwächst.

c) Pensionszuschuß für Waisen

§ 12

Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Unversorgten Kindern eines Angestellten, der während des Aktivdienstes oder im Ruhestand verstorben ist, gebührt ein Zuschuß zur gesetzlichen Waisenpension, wenn der Angestellte zur Zeit des Todes eine Leistungs- zusage bzw. einen Leistungsanspruch gemäß Abschnitt a) hatte.

- (2) Der Pensionszuschuß zur Waisenpension gebührt bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres, endet jedoch auch früher mit dem Eintritt einer anderen gleichwertigen Versorgung. Die Frage, ob ein Kind als gleichwertig versorgt anzusehen ist, hat das jeweilige Kammerpräsidium zu entscheiden.
- (3) Dem schriftlichen Antrag auf Zuerkennung des Pensionszuschusses ist die Geburtsurkunde der Waise, die Sterbeurkunde des Angestellten sowie gegebenenfalls eine Bestätigung über das Nichtvorliegen einer anderweitigen Versorgung (Studiennachweis) beizuschließen.

§ 13

Ausmaß des Pensionszuschusses

- (1) Der Pensionszuschuß der Kammer zur gesetzlichen Waisenpension beträgt 12 Prozent des Pensionszuschusses, der dem Angestellten im Zeitpunkt des Ablebens gebührt hat oder gebührt hätte. Waren beide verstorbene Elternteile Kammerangestellte, steht nur ein Waisenpensionszuschuß zu, und zwar der höhere.
- (2) Vollwaisen haben Anspruch auf das doppelte Ausmaß des Pensionszuschusses gemäß Absatz 1.

§ 14

Anfall und Wegfall der Leistungen

- (1) Für den Anfall der Leistungen gelten die Bestimmungen des § 10 analog.
- (2) Für den Wegfall der Leistungen gelten die Bestimmungen des § 11 sinngemäß.

d) Gemeinsame Bestimmungen zu §§ 1 bis 14

§ 15

Pflichten der Pensionszuschußberechtigten

Anspruchsberechtigte Personen sind verpflichtet, sämtliche für den Anspruch und dessen Höhe maßgeblichen Unterlagen bzw. Tatsachen sowie deren Änderungen unverzüglich der Kammer vorzulegen bzw. bekanntzugeben. Auf Grund eines Verstoßes gegen diese Verpflichtung zu Unrecht empfangene Leistungen sind rückzuerstatten.

§ 16

Valorisierung des Pensionszuschusses

Der ermittelte Pensionszuschuß erhöht sich um jenen Prozentsatz, mit dem die gesetzlichen Pensionsleistungen nach dem ASVG angehoben werden.

§ 17

Zusammentreffen mehrerer Pensionszuschüsse

Bei Zusammentreffen mehrerer Pensionszuschüsse gemäß Abschnitt b) und c) darf dessen Summe die Höhe des Pensionszuschusses des Verstorbenen nicht übersteigen. Gegebenenfalls sind die einzelnen Pensionszuschüsse bis zum Wegfall der Überschreitung im gleichen Verhältnis zu kürzen.

§ 18

Geltungsbereich

Dieses Pensionsrecht gilt für alle Angestellten gemäß § 1, die nicht in einem pragmatischen Dienstverhältnis nach der bisherigen Dienst- und Besoldungsordnung stehen bzw. standen, sowie deren verwitwete Ehepartner und Waisen.

§ 19

Übergangsbestimmungen

- (1) Angestellte, die vor dem 1. Jänner 1984 eingetreten und in eine Funktion bestellt sind oder eine Tätigkeit ausüben, in der nach der bisherigen Übung und Praxis eine Pragmatisierung zuerkannt wurde, können an Stelle der Pensionszusage nach diesem Pensionsrecht eine Pensionszusage unter sinngemäßer Anwendung der bisher geltenden Pensionsordnung sowie des § 5 der bisherigen Dienstordnung, des § 9 Abs. 1 der bisherigen Besoldungsordnung sowie des Artikel II Abs. 2 bis 4 der bisherigen Dienstvorschriften durch Beschluß des Bundespersonalausschusses erhalten, dies unter der Voraussetzung, daß sie die ab 1. Jänner 1992 geltende Dienstordnung ohne die nach den bisherigen Vorschriften mit der Ruhegenußzusicherung verbundene Unkündbarkeit akzeptieren.

- (2) Für Angestellte, die zum 1. Jänner 1992 eine mindestens 15jährige Dienstzeit aufweisen, gilt das weitere Erfordernis des § 2 Abs. 1 als erfüllt, wenn per 31. Dezember 1991 keine negative dienstliche Beurteilung vorliegt.
- (3) Angestellten, die vor dem 1. Jänner 1992 eingetreten und nicht von der Übergangsregelung gemäß § 19 Abs. 1 erfaßt sind, können im Einzelfall Vordienstzeiten, die eine besondere fachspezifische Qualifikation bewirkten, durch Entscheidung des Präsidenten dann angerechnet werden, wenn sie bis zum Lebensalter des Leistungsfalles gemäß § 6 Abs. 1 die volle Bemessungsgrundlage gemäß § 3 Abs. 1 und 2 durch die Kammerdienstzeit nicht erreichen. Eine Anrechnung gemäß diesem Absatz tritt im Leistungsfall des § 1 lit. A erst in Kraft, wenn das Dienstverhältnis nach Erreichung der in § 253 b ASVG genannten Altersgrenze endet.
- (4) Im Falle des Eintrittes eines Leistungsfalles gemäß § 1 lit. B oder C kann eine nachträgliche Anrechnung von Vordienstzeiten gemäß Abs. 1 durch Entscheidung des Präsidenten dann erfolgen, wenn die volle Bemessungsgrundlage gemäß § 3 Abs. 1 durch die Kammerdienstzeit noch nicht erreicht ist.
- (5) Für Angestellte, die vor dem 1. Jänner 1992 eingetreten und nicht von der Übergangsregelung gemäß § 19 Abs. 1 erfaßt sind, fällt der Pensionszuschuß, unbeschadet der Bestimmung des § 6 Abs. 3, im Falle der Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension gemäß § 253 b ASVG oder einer anderen gesetzlichen Pensionsversicherung ab dem Ersten jenes Monats an, ab welchem die Pension anfällt.

§ 20

Generalklausel

Bei grundlegenden gesetzlichen Änderungen, insbesondere im gesetzlichen Pensionsrecht (z. B. Veränderungen der Pensionsaltersgrenzen oder der Pensionshöhe), werden nach Verhandlungen mit dem Zentralbetriebsrat entsprechende Anpassungen vorgenommen.

Diese Generalklausel gilt nicht für Pensionszusagen nach § 19 Abs. 1 dieses Pensionsrechts.

ARTIKEL II

- (1) Die Bestimmungen dieser Dienstordnung treten mit 1. Jänner 1992 in Kraft.
Durch ihr Inkrafttreten wird in Rechte und Pflichten von Angestellten, die bereits vor dem 1. Jänner 1992 in einem der bisherigen Vorschriften unterliegenden Dienstverhältnis stehen, nicht eingegriffen, soweit nichts anderes mit dem jeweiligen Angestellten vereinbart wird.
- (2) Im Umfang derartiger Vereinbarungen finden die bisherigen Dienstvorschriften keine Anwendung.
- (3) Die Bundeskammer kann jederzeit Abänderungen der vorliegenden Vorschriften beschließen, sofern hiedurch nicht erworbene Rechte der Angestellten beeinträchtigt werden.